

Mainz, 30. April 1997

**Stellungnahme zu der Frage der geschlechtsneutralen Fassung  
des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Umwand-  
lung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

**A. Auftrag**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, der Abgeordnete Dr. Gerhard Schmidt, hat den Wissenschaftlichen Dienst am 24. April 1997 mündlich gebeten, kurzfristig zu überprüfen, ob der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf für ein „Landesgesetz zur Umwandlung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LT-Drucks. 13/833), der zur Zeit im - federführenden - Ausschuß für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung beraten wird, mit den Beschlüssen des Landtags in Bezug auf das Erfordernis einer geschlechtsneutralen Formulierung (LT-Drucks. 12/6047/6106) in Einklang steht.

Dem Vernehmen nach ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf in der 10. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung am 13. Mai 1997 abschließend zu beraten. Angesichts der kurzen Zeit, die für die Überprüfung zur Verfügung stand, kann die gutachtliche Stellungnahme nur kursorischen Charakter haben.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

## B. Stellungnahme

### I.

Gemäß einem Beschluß des Landtags aus der 12. Wahlperiode sind bei dem Erlaß neuer Gesetze und bei umfassenden Novellierungen bestehender Gesetze u.a. die folgenden Grundsätze zu beachten:

- „Sprachliche Gleichstellung ist in erster Linie durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen, Formulierungen und Satzgestaltung sicherzustellen. (...) Bevor auf andere Formen der sprachlichen Gleichstellung zurückgegriffen wird, sind deshalb alle Möglichkeiten einer geschlechtsneutralen Formulierung auszuschöpfen.“
- „Soweit zur Bezeichnung natürlicher Personen geschlechtsneutrale Formulierungen nicht zur Verfügung stehen, sollen Paarformeln verwendet werden, wenn dies möglich ist. Hierbei ist jedoch eine Häufung von Paarformeln im selben Satz zu vermeiden. Paarformulierungen sind ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Gesetzes im ganzen eine einheitliche und durchgängige Verwendung von Paarformeln nicht möglich ist (...).“
- „Erst dann, wenn geschlechtsneutrale Formulierungen oder Paarformeln nicht eingesetzt werden können, dürfen die bisherigen verallgemeinernden männlichen Bezeichnungen beibehalten werden.“
- „Sprachliche Kurzformen wie Schrägstrich-, Bindestrich- oder Klammerverbindungen und das große Binnen-I sind ausgeschlossen, da bei derartigen Lösungen die Lesbarkeit und die Verständlichkeit stets gravierend beeinträchtigt werden.“

Diese Grundsätze sind sinngemäß auch in der Anlage 1 zum Anhang 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien, die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und die Staatskanzlei vom 11. Juli 1995 (GGO) niedergelegt. Vor dem Hintergrund dieser Regelung war offenbar ein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung ursprünglich unter der durchgängigen Verwendung von Paarformeln und Schrägstrichbindungen abgefaßter Entwurf vom Ministerium der

Justiz im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung beanstandet worden, woraufhin der Gesetzentwurf seine jetzige Fassung erhielt.

## II.

1. Der vorgelegte Gesetzentwurf verwendet durchgängig sogenannte verallgemeinernde männliche Personenbezeichnungen. Der Entwurf sieht in seinem Artikel 1 Änderungen des Universitätsgesetzes, in Artikel 3 eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, in Artikel 4 eine Änderung der Krankenhausbetriebsverordnung und in Artikel 5 eine Änderung des Justizgebührenbefreiungsgesetzes vor. Soweit in diesen Artikeln lediglich männliche Bezeichnungen gewählt wurden, steht dies in Einklang mit dem o.g. Beschluß des Landtags, da nach der Nummer 4 dieses Beschlusses „Änderungsgesetze, die keine umfassende Novellierung darstellen“, „in der sprachlichen Form des zu ändernden Gesetzes abzufassen“ sind<sup>1</sup>.

2. Lediglich der Artikel 2 des Gesetzentwurfs, der das Landesgesetz über das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsklinikumsgesetz - UKIG -) enthält<sup>2</sup> und der damit den Hauptteil des Gesetzentwurfs der Landesregierung bildet, wird von der „Freizeichnungsklausel“ der Nummer 4 des Beschlusses über die geschlechtsneutrale Formulierung von Gesetzen nicht erfaßt, sodaß grundsätzlich eine geschlechtsneutrale Fassung vorzulegen ist. Die im Entwurf des Universitätsklinikgesetzes (UKIG-E) enthaltenen Personenbezeichnungen wie „Präsident“, „Professor“, „Dekan“, „Ärztlicher Direktor“, „Verwaltungsdirektor“ und „Pflegedirektor“ dürften hingegen bei der gebotenen kursorischen Prüfung nicht durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu ersetzen sein. Was die Begriffe „Präsident“, „Professor“ und Dekan anbelangt, so sind diese durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) des Bundes vorgegeben, weshalb eine Ersetzung durch einen neutralen Begriff insoweit bereits aus diesem Grunde nicht in Betracht kommt. Erfahrungen in anderen Bundesländern, wie etwa Nordrhein-Westfalen, zeigen dar-

---

<sup>1</sup> LT-Drucks. 12/6047, S. 2; 12/6106.

<sup>2</sup> LT-Drucks. 13/833, S. 7 ff.

überhinaus, daß auch für die Personenbezeichnungen „Ärztlicher Direktor“, „Verwaltungsdirektor“ und „Pflegedirektor“ eine treffende geschlechtsneutrale Formulierung nicht gefunden wurde; das nordrhein-westfälische Universitätsgesetz (UG)<sup>3</sup> enthält insoweit durchgängig Paarformeln<sup>4</sup>.

Da somit nicht unerhebliche Gründe dafür sprechen, daß geschlechtsneutrale Formulierungen zur Bezeichnung natürlicher Personen im UKIG-E nicht zur Verfügung stehen, sind nach dem Beschluß des Landtags Paarformeln zu verwenden, „wenn dies möglich ist“. Eine „Häufung von Paarformeln im selben Satz“ ist allerdings zu vermeiden; sie sind ausgeschlossen, wenn „eine einheitliche und durchgängige Verwendung von Paarformeln“ innerhalb des Gesetzes nicht möglich ist<sup>5</sup>. Die Vorschrift 2.1.1 in der Anlage 1 zum Anhang 2 der GGO knüpft an diesen Grundsatz konsequent an, indem die Verwendung von Paarformeln dann ausgeschlossen wird, „wenn sie zu Häufungen von Paarformeln (mehr als zwei) in einem Satz oder Verknüpfungen von Paarformeln mit anderen Paarformeln, mit Pronomen oder Relativsätzen führt“, da eine Häufung von Paarformeln regelmäßig zur Unübersichtlichkeit und Ungenauigkeit von Gesetzestexten führen wird<sup>6</sup>. Eine solche Häufung von Paarformeln würde hingegen an mehreren Stellen des Entwurfs auftreten<sup>7</sup>. Beispielhaft sei § 13 Abs. 1 UKIG-E genannt, der eine Aufzählung derjenigen Personen enthält, die dem Klinikausschuß angehören und dessen Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bei der Verwendung von Paarformeln lauten würde: „zwei Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder Oberassistentinnen oder Oberassistenten mit der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes.“ Vergleichbares gilt für den § 10 Abs. 1 Nr. 1 UKIG-E, der bei der Verwendung von Paarformeln folgenden Wortlaut erhielte: „die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die oder der auf Vorschlag des Klinikausschusses (§ 13) vom Aufsichtsrat bestellt wird; sie oder er sitzt dem Klinikvorstand vor.“ Die Verwendung von Paarformeln dürfte deshalb in der

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 3. August 1993, GV NW S. 532.

<sup>4</sup> Vgl. etwa § 41 Abs. 1 UG: „Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor (...)“

<sup>5</sup> LT-Drucks. 12/6047, S. 2; 12/6106.

<sup>6</sup> Bundesministerium der Justiz (Hrsg), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 1991, Rdnr. 42 (S. 35); kritisch auch D. Leuze, in: K. Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Losebl., 16. Lfg. (Stand: Mai 1996), Nordrhein-Westfalen Rdnr. 2.

<sup>7</sup> Vgl. etwa § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 3,

dem Landtag vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs weder mit dem genannten Beschluß des Landtags in Bezug auf das Erfordernis einer geschlechtsneutralen Formulierung (LT-Drucks. 12/6047/6106) noch mit den einschlägigen Bestimmungen der GGO vereinbar sein. Eine andere Frage ist es, ob der Gesetzentwurf gegebenenfalls so umformuliert werden könnte, daß sich eine Häufung von Paarformeln in einer Bestimmung verhindern ließe. Dies kann jedoch von hieraus nicht abschließend beurteilt werden und war auch im Rahmen dieser Stellungnahme nicht zu prüfen.

Wissenschaftlicher Dienst